

Gutachten Ockhams. Ihr erster Artikel, der das Verhältnis der beiden Gewalten behandelt, bedient sich der Formulierungen des englischen Philosophen¹⁶⁰). Am Ende dieses Abschnittes findet sich auch ein Verweis auf das Mandat „Fidem catholicam“: *Et hic articulus eciam in allegationibus insertis in sententia per dominum imperatorem prolata, que incipit „Ludowicus quartus Dei gratia“ et cetera plene probatur et ostenditur evidenter*¹⁶¹). Die folgenden Artikel 2—7 erläutern, in wörtlicher Anlehnung an die Sachsenhäuser Appellation von 1324 und das Weistum und den Kurverein von Rhens vom 16. Juli 1338, die Fragen der Königswahl und der päpstlichen Approbation, das Mehrheitsprinzip bei der Wahl zu Frankfurt, die Königskrönung zu Aachen, den Zweikampf als Gottesurteil nach zwiespältiger Königswahl und das Reichsvikariat des Pfalzgrafen während der Reichsvakanz. Der zweite Teil der Denkschrift wendet in den Artikeln 8—14 die zuvor abstrakt aufgestellten Rechtssätze auf die historischen Begebenheiten seit der Wahl Ludwigs an und kommt zu dem Ergebnis, daß der Bayer als rechtmäßiger Kaiser anzusehen ist. Aus der Betonung der Stellung der geistlichen Kurfürsten kann man entnehmen, daß der Verfasser dieser Schrift in der Umgebung des Mainzer Erzbischofs zu suchen ist¹⁶²).

Noch deutlicher zeigt sich die Herkunft bei einem dritten, sich an die eben genannte Denkschrift anschließenden Gutachten „Contra vero predicta . . . primo enim . . .“¹⁶³), in dem der Mainzer Metropolit als einziger Kurfürst namentlich erwähnt wird. Auch dieser Traktat nimmt Bezug auf „Fidem catholicam“: *sicut in sententia lata per dominum Ludo-*

¹⁶⁰) Vgl. R. Scholz (wie Anm. 147) S. 424 f. mit Nova Alamanniae (wie Anm. 9) S. 391. Die Überlieferung des Nikolaus Minorita macht die Entlehnung mit den Worten kenntlich: *hic articulus . . . eciam in allegationibus factis per plures magistros in sacra pagina et approbatis plenius continetur.*

¹⁶¹) Nova Alamanniae (wie Anm. 9) S. 391.

¹⁶²) Auf diese Herkunft hat E. E. Stengel (wie Anm. 25) S. 130 f. hingewiesen. Zum Inhalt der Schrift vgl. auch Sigmund v. Riezler, Die literarischen Widersacher d. Päpste z. Z. Ludwig des Baiers. Ein Beitrag z. Gesch. d. Kämpfe zwischen Staat u. Kirche (1874) S. 99 f.

¹⁶³) J. F. Böhmmer-A. Huber (wie Anm. 16) S. 597—605 und Nova Alamanniae (wie Anm. 9) Nr. 583 II, S. 394—401. Vgl. S. Riezler (wie Anm. 162) S. 101 f. — Daß dieses Gutachten ursprünglich ein selbständiger Traktat war, der erst im Manuskript des Rudolf Losse an „Subsequenter ponuntur“ angeschlossen wurde, zeigt die Chronik des Nikolaus Minorita, wo zwischen beide Traktate ein Bericht über die Tage von Lahnstein und Rhens eingeschoben ist; vgl. die Übersicht der Chronik bei K. Müller, Einige Aktenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in der ersten Hälfte des 14. Jh., ZKG 6 (1884) S. 77 Nr. 41—43.